



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Feststellung von Hinderungsgründen der neu gewählten Gemeinderäte

a) SACHVERHALT

Am 26. Mai 2019 fand neben anderen Wahlen auch die Neuwahl des Gemeinderates statt.

Die Wahl ist durch das Kommunalamt des Landratsamtes Rastatt nach § 47 Abs. 2 KomWO noch zu prüfen. Sofern das Ergebnis bis zur Sitzung vorliegt, wird hierüber in der Sitzung berichtet.

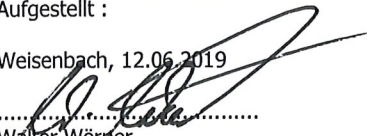
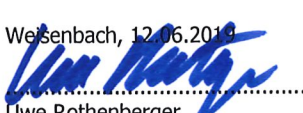
Die Amtszeit der derzeit amtierenden Gemeinderäte endete gemäß § 30 GemO mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen stattfanden, somit am 26. Mai 2019. Die Amtszeit für die neu gewählten Gemeinderäte beginnt mit der Verpflichtung in der konstituierenden Sitzung. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Dabei sind allerdings wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gremiums aufgeschoben werden können, dem neuen Gremium vorbehalten. Gemäß § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründe bei den Mitgliedern des neu gewählten Gemeinderates gegeben sind.

Nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates. Da die Sitzung am 27. Juni 2019 die letzte Sitzung des noch geschäftsführenden Gemeinderates ist, hat dieser die Feststellungen über mögliche Hinderungsgründe in dieser Sitzung zu treffen.

Hinderungsgründe nach § 29 GemO sind:

Gemeinderäte können nicht sein:

1. Beamte und Angestellte der Gemeinde, eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört

Aufgestellt : Weisenbach, 12.06.2019  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 12.06.2019  Uwe Rothenberger Bürgermeister-Stellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

2. leitende Beamte und Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte aller Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. an dem Unternehmen beteiligt ist;
3. Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird;
4. leitende Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt;
5. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind oder zum Bürgermeister oder zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verwandtschaftsverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GemO stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein bzw. in diesen eintreten.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen bei den Mitgliedern des neu gewählten Gemeinderates keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vor.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stellt fest, dass für die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.